



Satzung zur Änderung des Gebührentarifs der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 13. September 2005

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim hat am 29. Juni 2021 gemäß § 3 Abs. 6, 7 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 4. Dezember 2018 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 22. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A Ziffer I wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden die Angabe „88 €“ durch die Angabe „106 €“, die Angabe „176 €“ durch „211 €“ sowie die Angabe „264 €“ durch „317 €“ ersetzt.

In Nummer 2 werden die Angabe „94 €“ durch die Angabe „108 €“, die Angabe „188 €“ durch „216 €“ sowie die Angabe „282 €“ durch „324 €“ ersetzt.

In Nummer 3 werden die Angabe „94 €“ durch die Angabe „108 €“, die Angabe „188 €“ durch „216 €“ sowie die Angabe „282 €“ durch „324 €“ ersetzt.

In Nummer 4 werden die Angabe „117 €“ durch die Angabe „130 €“, die Angabe „234 €“ durch „260 €“ sowie die Angabe „351 €“ durch „390 €“ ersetzt.

In Nummer 5 werden die Angabe „150 €“ durch die Angabe „167 €“, die Angabe „300 €“ durch „333 €“ sowie die Angabe „450 €“ durch „500 €“ ersetzt.

2. Abschnitt A Ziffer II wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Angabe „585 €“ durch die Angabe „629 €“ ersetzt.

In Nummer 1.1 wird die Angabe „720 €“ durch die Angabe „774 €“ ersetzt.

In Nummer 2 wird die Angabe „585 €“ durch die Angabe „658 €“ ersetzt.

In Nummer 2.1 wird die Angabe „750 €“ durch die Angabe „806 €“ ersetzt.

In Nummer 3 wird die Angabe „300 €“ durch die Angabe „323 €“ ersetzt.

In Nummer 4 wird die Angabe „680 €“ durch die Angabe „758 €“ ersetzt.

In Nummer 4.1 wird die Angabe „750 €“ durch die Angabe „806 €“ ersetzt.

In Nummer 5 wird die Angabe „710 €“ durch die Angabe „763 €“ ersetzt.

In Nummer 6 wird die Angabe „200 €“ durch die Angabe „215 €“ ersetzt.

In Nummer 7 wird die Angabe „840 €“ durch die Angabe „903 €“ ersetzt.

3. Abschnitt D wird wie folgt geändert:
Unterhalb der Bezeichnung des Abschnitts D Nummer 1 „Ursprungszeugnisse und Beglaubigungen von Handelsrechnungen“ wird eingefügt:
„1.1 elektronische Ausstellung (eUZ)
1.2 Ausstellung in Papierform 12,50 €“
4. Abschnitt F wird wie folgt geändert:
In Nummer 1 wird die Angabe „30 €“ durch die Angabe „35 €“ ersetzt.
5. Der bisherige Abschnitt K wird wie folgt neu gefasst:

„K Immobilienmakler(innen), Darlehensvermittler(innen), Bauträger(innen), Baubetreuer(innen), Wohnimmobilienverwalter(innen)“

1	Erlaubnisverfahren (§ 34c Abs. 1 GewO)	260 €
2	Erweiterung der bestehenden Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO innerhalb von drei Monaten nach Erlaubniserteilung	130 €
3	Erweiterung der bestehenden Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO mehr als drei Monate nach Erlaubniserteilung	180 €
4	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO	
4.1	Sonstige (z. B. nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und Inhaltsbeschränkungen nach § 34c Abs. 1 GewO (ausgenommen Aufhebung) sowie Entscheidungen nach § 16 MaBV oder § 47 GewO)	80 €
4.2	Nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person	180 €
4.3	Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises	30 €
4.4	Nachforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen, z. B. Prüfbericht, Weiterbildungsdokumente	20 €
4.5	Prüfung eines Prüfungsberichts	50 €
4.6	Prüfung einer Negativerklärung	25 €
4.7	Anforderung und Prüfung von Weiterbildungserklärungen	25 €
4.8	Anforderung und Prüfung von weiteren Nachweisen/Erläuterungen zur Weiterbildung	50 €
4.9	Androhung von Erzwingungsmaßnahmen nach NVwVG	30 €
5	Schriftliche Auskunft zum Bestehen und Umfang einer Erlaubnis	20 €
6	Ersatzbescheinigung	30 €
7	Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis (Im Falle der Rücknahme wird eine Gebühr im Rahmen billigen Ermessens nur erhoben, soweit der Betroffene die Rücknahme zu vertreten hat.“	200 €

6. In Abschnitt L wird eingefügt:
„4.8 Anforderung und Prüfung von Weiterbildungserklärungen 25 €
4.9 Anforderung und Prüfung von weiteren Nachweisen/
Erläuterungen zur Weiterbildung 50 €
4.10 Androhung von Erzwingungsmaßnahmen nach NVwVG 30 €“

7. Abschnitt M wird wie folgt geändert:
In Nummer 3.1 wird die Angabe „360 €“ durch die Angabe „300 €“ ersetzt.
In Nummer 3.2 wird die Angabe „400 €“ durch die Angabe „340 €“ ersetzt.

In Abschnitt M wird eingefügt:

- „6.5 Prüfung eines Prüfungsberichts 50 €
- 6.6 Prüfung eines Sammelprüfungsberichts 40 €
- 6.7 Prüfung einer Negativerklärung 25 €
- 6.8 Androhung von Erzwingungsmaßnahmen nach NVwVG 30 €“

8. In Abschnitt N wird eingefügt:
„4.6 Androhung von Erzwingungsmaßnahmen nach NVwVG 30 €“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Osnabrück, 29. Juni 2021

Uwe Goebel
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt

Hannover, 9. August 2021
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Az.: MW 21-015587070, MK 45.2 – 87 107/1/6
Im Auftrage

Haselmaier

Die vorstehende Satzung zur Änderung des Gebührentarifs wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung der Satzung zur Änderung des Gebührentarifs auf www.osnabrueck.ihk24.de.

Osnabrück, 11. August 2021

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Uwe Goebel
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer